

Frage

Laut Tagespresse hat die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (Crus) – ohne Rücksprache mit den politischen Aufsichtsorganen und den Fachhochschulen - beschlossen, dass alle Besitzer von Lizentiats- Abschlüssen und Uni-Diplomen mit dem Mastertitel erhalten können. Dies erstaunt, wenn man bedenkt, dass die Erlangung eines Mastertitels in der Regel länger dauert als ein Diplom- oder Lizentiatsstudium nach altem Recht.

Hier drängen sich insofern Fragen auf, als gemäss dem politischen Grundsatz der Gleichbehandlung von Universitäten und Fachhochschulen auch die Fachhochschuldiplome in einen Master umgewandelt werden müssten, ansonsten auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligungen entstehen können.

Ich stelle deshalb die folgenden Fragen an den Staatsrat:

- Hat die Universität Freiburg den Beschluss der Universitätsrektoren mitgetragen?
- Hat der Rektor der Universität Freiburg Rücksprache mit der zuständigen Direktion genommen oder hat der Staatsrat dem Rektor der Universität gar grünes Licht für den oben beschriebenen Entscheid der Universitätsrektoren gegeben?
- Werden gemäss dem Beschluss der Universitätsrektoren sämtliche Lizentiatsabschlüsse und Universitätsdiplome der Universität Freiburg nachträglich in Mastertitel umgewandelt?
- Falls ja:
 - o bis wie lange zurück?
 - o Ist der Staatsrat gewillt, auch die altrechtlichen Fachhochschuldiplome im gleichen Rahmen in einen Master umzuwandeln?

9. Juni 2006

Antwort des Staatsrates

Einführung

Für die schweizerische Universitätspolitik ist die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) zuständig. Das gemeinsame Organ von Bund und Kantonen für die universitätspolitische Zusammenarbeit besteht aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone, zwei Erziehungsdirektoren von Nichtuniversitätskantonen, dem Staatssekretär für Bildung und Forschung sowie dem Präsidenten des ETH-Rates. Mit beratender Stimme haben Einsitz der Präsident der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten, die Vize-Direktorin "Bildung" im Staatssekretariat für Bildung und Forschung sowie die Direktorin des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie.

Die SUK arbeitet eng mit der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) zusammen, die mit der Behandlung von Geschäften akademischer Art betraut ist.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses hat die SUK die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz (Bologna-Richtlinien) erlassen, während die CRUS mit ihrer Umsetzung betraut war.

Die Bologna-Richtlinien wurden von der SUK am 4. Dezember 2003 verabschiedet, und der Schweizerische Fachhochschulrat der EDK hat im Dezember 2002 entsprechende Richtlinien erlassen. Beide Richtlinien wurden koordiniert vorbereitet und entsprechen sich in weiten Teilen.

Die Richtlinien der SUK vom 4. Dezember 2003 stellen eine klare Beziehung zwischen dem Diplom- resp. Lizentiatsstudium und dem Masterstudium her. Artikel 1, Absatz 2 dieser Richtlinien lautet wie folgt:

Das Bachelor- und das Masterstudium ersetzen zusammen das bisherige einstufige Diplom- resp. Lizentiatsstudium.

Da das Lizentiat und das Diplom bereits als akademische Titel anerkannt waren, schien es zunächst nicht notwendig, Regeln zur Umwandlung zu erstellen, sondern die vollständige Finanzierung des Universitätsstudiums nach der neuen Formel zu gewährleisten, sowohl bezüglich des interkantonalen Konkordats als auch der Stipendien.

Nachdem die ersten Mastertitel vergeben wurden, stellte sich die Frage der Umwandlung der Titel. Einen ersten Schritt in dieser Richtung hat die Direktion der ETHL getan, deren Verordnung vom 14. Juni 2004 über das Bachelor- und das Masterstudium in Art. 3 Abs. 4 festhält: „Inhaberinnen und Inhaber eines ETHL-Diploms sind befugt, sich Inhaberin oder Inhaber eines Masters der ETHL zu nennen“.

Da für die Verleihung der Titel die universitären Hochschulen zuständig sind, war es wichtig, eine Gleichbehandlung dieser Problematik auf gesamtschweizerischem Niveau zu gewährleisten. Die SUK hat demnach die CRUS beauftragt, die Frage der Umwandlung des Lizentiats in den Mastertitel zu analysieren und ihr dazu Vorschläge zu unterbreiten.

Entscheidung der SUK zu den universitären Titeln

Die von der CRUS vorgelegte Analyse hat gezeigt, dass eine Umwandlung der Diplome nicht angemessen ist. Auf dieser Grundlage und um ihrer Entschlossenheit Nachdruck zu verleihen, hat die SUK an ihrer Tagung vom 1. Dezember 2005 entschieden, den Bologna-Richtlinien vom 4. Dezember 2003 eine Übergangsbestimmung zur Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss hinzuzufügen. Sie lautet wie folgt:

Art. 6a

¹ *Lizentiate und Diplome sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Gesuch hin von der Universität bescheinigt, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.*

² *Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats oder Diploms sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.*

So wurde die Umwandlung der alten Diplome in neue ausgeschlossen, da es sich um unterschiedlich aufgebaute Studiengänge handelt, deren Inhalte sich nicht entsprechen. Es ist demnach nicht angemessen, ein zweites Diplom mit einem neuen Titel auszustellen.

Hingegen werden sowohl Lizentiat bzw. Diplom als auch der Mastertitel im Anschluss an ein vollständiges Universitätsstudium erworben und müssen gleichwertig behandelt werden. Die Richtlinien der SUK gewährleisten, dass die universitären Hochschulen von ihren politischen Verantwortlichen von nun an verpflichtet werden, auf Gesuch hin die Gleichwertigkeit dieser Diplome zu bescheinigen.

Unabhängig von der Verleihung eines solchen Zertifikats sind Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats bzw. eines Universitätsdiploms berechtigt, den Mastertitel zu führen. Der

Gebrauch dieses Titels muss auf ausschliessliche Weise erfolgen; dies bedeutet, dass auf demselben Dokument die Verwendung des alten und des neuen Titels ausgeschlossen ist.

Situation im Bereich der Fachhochschulen

Seit der Umsetzung des Fachhochschulsystems befasst sich das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) mit der Umwandlung der Titel der Höheren Schulen in Fachhochschultitel unter gewissen besonderen Bedingungen, wie zum Beispiel eine praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren. Eine Eingabefrist für die Gesuche um die Titelumwandlung wurde nicht festgelegt.

Nach der Einführung des Bologna-Systems und der neuen Bachelor- und Mastertitel hat das BBT am 5. Oktober 2005 den folgenden Entscheid betreffend Titelschutz und (altrechtliche) Titelführung veröffentlicht:

„Die altrechtlichen Titel bleiben auch nach der Umstellung auf das Bachelor-Master-System geschützt. Ab 1. Januar 2009, wenn die ersten Bachelor-Diplome abgegeben werden, können Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Titel zusätzlich den Titel Bachelor of Arts respektive Bachelor of Science führen, Eine Titelumwandlung wird nicht vorgenommen.“
(Merkblatt Fachhochschultitel, S. 3)

Personen, die vom Recht der Titelumwandlung Gebrauch gemacht haben, können ab 2009, wenn die Fachhochschulen die ersten Bachelor-Diplome abgeben, zusätzlich die entsprechenden Bachelor-Titel tragen.

Spezifische Fragen

Nach den vorherigen Ausführungen lassen sich die Fragen von Grossrat Tschopp wie folgt beantworten:

- Der Rektor der Universität Freiburg hat in gleicher Weise wie die anderen Mitglieder der CRUS an der Ausarbeitung des Dossiers zuhanden der SUK teilgenommen.
- Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Lizentiat und Diplom sowie dem Mastertitel ist von der SUK getroffen worden, und die Erziehungsdirektorin hat an sämtlichen vorangegangenen Diskussionen sowie an der abschliessenden Entscheidung teilgenommen.
- Es werden keine Titel umgewandelt; es wird nur eine Bestätigung der Gleichwertigkeit ausgestellt und dies nur auf Gesuch hin.
- Im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen des BBT.

Freiburg, den 29. August 2006